

Caesar fügt bei: 'ob *cum deo* oder des Namens Anfang? ob *uctini*, *ucinii* oder *uini* ist nicht deutlich; es scheint der Name des Schreibers zu sein'. Die letzte Vermuthung ist wahrscheinlich ebenso falsch wie die erste Frage; denn der Schreiber der Antwerpener Hs. nennt sich am Schluss des ganzen Codex: er heisst Lambertus. Der Schreiber der Vorlage könnte allerdings gemeint sein. Diese müsste dann von mehreren geschrieben gewesen sein, und an dieser Stelle hätte sich von den verschiedenen Unterschriften die eine in der freilich etwas sonderbaren Form erhalten: Ende (des Pensums) des Cuđwini. Wahrscheinlicher dünkt mir folgende Erklärung. Am Schluss der Vorlage stand, wie man es wohl findet, *finit*, aber öfters wiederholt und dahinter der Name nicht des Schreibers, sondern des Besitzers. So haben wir die Subscription der *Regula S. Benedicti Codex peccatoris Benedicti*, die ich auf Benedict von Aniane bezogen habe¹, und in Paris lat. 8051 im Statius aus Corbie unter einem Buch der Thebais *Codex Iuliani v. c.*, womit sicher weder der Schreiber noch ein Grammatiker, sondern nur der Eigenthümer bezeichnet sein kann. Einen Cuđwini aber kennen wir als Bibliophilen, der hier recht eigentlich hinpassen würde. Es ist der Bischof von Dunwich, um 750. Er brachte von einer Reise nach Rom eine Bilderhandschrift mit. Wir haben darüber ein ganz seltenes und seltsames Zeugnis, das ich hier genau² in der Fassung mittheilen will, die es in der Hs. Paris lat. 12949 hat, die mein Freund E. K. Rand für mich benutzte. Aus derselben Hs. ging es über in V. Cousin's Anhang zu den *Ouvrages inédits d'Abélard*, Paris 1836, S. 622, aber nicht vollständig und nicht ganz genau; auch blieb es dort, so viel ich weiss, völlig unbeachtet. Ueber die Hs. und ihren Zusammenhang mit Heiricus von Auxerre und Ioh. Scottus habe ich öfter gesprochen³. Die betreffenden Worte stehen auf fol. 40 ganz unvermittelt:

IN EPISTULA AD CORINT. SECUNDA⁴. A Iudaeis quinquies quadragenas una minus accepi⁵. Quinque vicibus tricenae et novenas quasi transgressor legis accepit⁶. Quod dicit 'a Iudaeis quinquies quadragenas una

1) Vgl. Abhandlungen a. a. O. S. 670. 2) Ich setze nur einige Male *ae* für *e* der Hs. 3) Z. B. *Poetae aevi Carolini* III, 518 ff.

4) Erklärt wird 2. Cor. 11, 24. 5) quinquies quadr. g. n. u. n. m. n. accepi *P(arisinus)*. 6) Diese Erklärung steht wörtlich ebenso im unechten Commentar des Hieronymus zu dieser Stelle, im Commentar des Primasius, in dem des Sedulius Scottus. Wer sie zuerst gab und auf wen sie hier zurückzuführen ist, vermag ich nicht anzugeben.